

## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

# Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

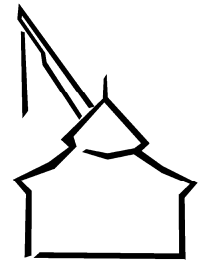
### Einleitung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) haben die Damen und Herren Stadtverordneten der Stadt Oestrich-Winkel am 11.04.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen, wobei die Begriffe Bürger, Stadtverordneter, Stadtverordnetenvorsteher etc. neutral als Funktionsbezeichnung verwendet sind.

### § 1

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahmen von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
    - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 15 TEURO im Einzelfall,
    - b) im übrigen bis 50 TEURO im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100 TEURO im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50 TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben, bei Erlass im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10 TEURO.

- (4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 114g HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Haushaltsstelle, überschritten wird. Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 114g HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildende Haushaltsstelle nicht überschritten wird. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

### **§ 2**

#### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Oestrich-Winkel finden ab dem Haushaltsjahr 2005 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

### **§ 3**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

### **§ 4**

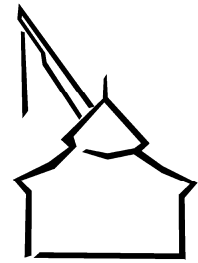
#### **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt 10.

### **§ 5**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für den Stadtteil Hallgarten wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.
- (2) Der Ortsbezirk wird wie folgt abgegrenzt: Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.
- (3) Der Ortsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.



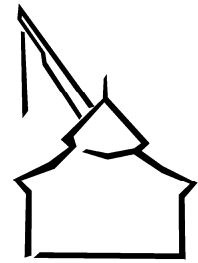
## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 7 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist werden mit Abdruck im Rheingau Echo öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Rheingau Echo den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jeden Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### § 8

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadtälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.07.1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oestrich-Winkel, 06.11.2001

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 08.11.2001 im Rheingau Echo Ausgabe 45/01 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 09.11.2001 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 09.11.2001

Der Magistrat

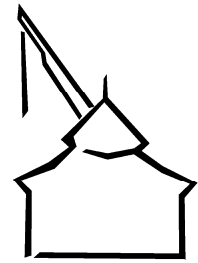
gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 01.02.2005

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung am 03.03.2005 im Rheingau Echo Ausgabe 09/05 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 04.03.2005 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 04.03.2005

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 15.03.2005

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung am 07.04.2005 im Rheingau Echo Ausgabe 14/05 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 08.04.2005 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 08.04.2005

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.02.2006

Der Magistrat

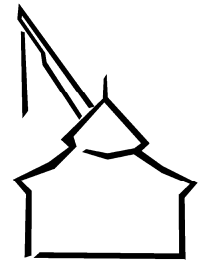
gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 23.02.2006 im Rheingau Echo Ausgabe 08/06 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 24.02.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 24.02.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 25.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 27.04.2006 im Rheingau Echo Ausgabe 17/06 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 28.04.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.04.2006

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 17.03.2008

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 20.03.2008 im Rheingau Echo Ausgabe 12/08 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 21.03.2008 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.03.08

Der Magistrat

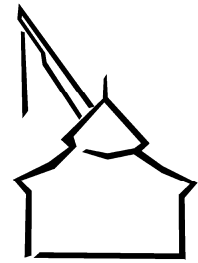
gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 30.12.2008

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 08.05.2008 im Rheingau Echo Ausgabe 19/08 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 30.12.08

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 20.04.2010

Der Magistrat

gez. Heil  
Erster Stadtrat

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 29.04.2010 im Rheingau Echo Ausgabe 17/2010 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 30.04.2010 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 30.04.2010

Der Magistrat

gez. Heil  
Erster Stadtrat

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 12.04.2011

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 14.04.2011 im Rheingau Echo Ausgabe 15/2011 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 15.04.2011 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 15.04.2011

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister